

# Gesetze und Verordnungen

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 40

Datei: 1775RG01

Inhaltsangabe: Bertold Pölcher, 1995

---

[Verordnung zum richtigen Abfassen von Verträgen, 1775]

Nachdem sich beim Abfassen von Kontrakten wieder Fehler einschleichen und ältere Anordnungen nur wenig befolgt werden, wolle man zur Verhütung von Schäden für die Untertanen folgende Anordnung erlassen.

Es sollen wie herkömmlich zu Protokoll genommen werden

1. alle Kontrakte (Schuldforderungscessionen insbesondere eingeschlossen), die Christen und Juden abschließen und die zehn Gulden nicht überschreiten, außer siegelfähigen Christen und Kaufleuten.  
Unter die siegelfähigen Christen fallen adelige wirkliche Titularräte, Geistliche, Offiziere, Archivare, Diakonialsekretarien, Rechnungsrevisoren, Registratoren, Graduierte, dann alle Stadt- und Landbeamte.
  2. alle Kauf- Tausch- und Übergabeverträge ohne Unterschied der Personen
  3. alle Verpfändungen von liegenden Gütern von nicht siegelfähigen Personen.  
Siegelfähige dürfen selbst Verträge ausfertigen, müssen sich aber wegen "des Beweises der Empfangsheit" versehen.
  4. alle Ehepakten und Verträge wegen der Erbfolge, sofern es sich um nicht siegelfähige Personen handelt.
  5. alle Feldgüter, Beständungen und Erbrechtsverleihungen mit der gleichen Ausnahme
  6. alle Bürgschaften, ausgenommen Siegelfähige, Bürgermeister und Ratsmitgliedern in den Städten und Handwerkern, wobei auf die Verordnung von 1742 verwiesen wird, daß bei einer unzerteilten Verbündung dies durch die Worte "samt und sonders eins für beide und beide für eins" auszudrücken ist.
  7. alle Vergleiche ohne Unterschied der Person, wo eine Grundstücksveränderung vorausgeht, unter nicht siegelfähigen Personen auch alle Händel, die schon vor Gericht waren, hier auch die rechtskräftigen Schiedssprüche.
  8. alle Schenkungen unter Lebenden über 1500 Gulden ohne Ausnahme.
- Die Verordnungen des Hochstifts, die Kontrakte von Gotteshäusern, Gemeinden, Waisen und letztere Rechte genießende Personen betreffen, haben weiter Gültigkeit.
  - Heimliche Verträge haben keine Gültigkeit und die Übertreter machen sich strafbar.
  - Kein Vertrag ist vor der Protokollierung vollständig und auch der Verzicht der Kontrahenten auf eine Protokollierung ist nicht zulässig.
  - Zur Sicherheit der Vertragsparteien sollen alle Verträge, auch wo nicht vorgeschrieben, von einem geübten Mann deutlich niedergeschrieben werden und gegebenenfalls als Protokoll oder Kopie ausgefertigt werden.
  - Diese Anordnung ist mehrmals im Jahr zu verkünden und öffentlich anzuschlagen. Auch bei Einverständnis beider Vertragsparteien sind zwei Zeugen notwendig, die

auch bei der Anfertigung einer Kopie sicherheitshalber zugegen sein müssen. Im Lesen und Schreiben Unerfahrenen ist alles klar vorzulesen und die Stampfbogenordnung muß beachtet werden.